

1. Änderungssatzung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)
– 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66), in Verbindung mit § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 26.02.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Aufnahmesatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Für das Schuljahr 2020/21 gilt für das Christian-Wolff-Gymnasium abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 6 zügig / 168 Schülerinnen und Schüler.

Für die Schuljahre 2019/20 und 2021/22 gilt für das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler.

Für das Schuljahr 2020/21 gilt für das Gymnasium Südstadt abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler.

Für das Schuljahr 2020/21 gilt für die KGS „Wilhelm von Humboldt“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze im Sekundarschulzweig: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler im Gymnasialzweig: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler.“

§ 2

§ 6 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Berücksichtigt wird im weiteren Verfahren zuerst nur der angegebene Erstwunsch der Eltern.“

2. Absatz 2, Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Ein Auswahlverfahren ist gemäß § 4 Abs. 5 der AufnahmeVO durchzuführen, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze an den mit Erstwunsch angegebenen Schulen und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt.“

3. Absatz 3a Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Pro Jahrgangsstufenzug werden bis zu drei Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schülerinnen und Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen.“

4. Absatz 3d Satz 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Für das Auswahlverfahren an den Kooperativen Gesamtschulen (KGS) gilt: Es werden Schülerinnen und Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind:

KGS „Wilhelm von Humboldt“: Jugendblasorchester Halle einschließlich Mädchenchor
KGS „Ulrich von Hutten“: Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor).“

5. In Absatz 3f Satz 4 wird das bisherige Datum „20. Juni“ durch „31. Juli“ ersetzt.

§ 3

§ 8 der Aufnahmesatzung wird dahingehend geändert, dass die Worte

„von der Schulleitung“

gestrichen werden.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 09.03.2020

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Siegel

Berichtigungsvermerk:

In § 1 der vom Stadtrat am 26.02.2020 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) - 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – ist für das Schuljahr 2020/21 für die KGS „Wilhelm von Humboldt“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze im Sekundarschulzweig mit **5** zügig / 112 Schülerinnen und Schüler aufgeführt worden. Bei der Angabe der Zahl „**5**“ für die Zügigkeit handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, der in der Ausfertigung und Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung zu korrigieren war. Ausweichlich der Begründung zur Beschlussvorlage, Seiten 6 und 8, der Anlage 2 zur Beschlussvorlage (Synopsis) und der Anlage 3 zur Beschlussvorlage (Lesefassung der Aufnahmesatzung) war ausdrücklich vorgesehen, dass es hinsichtlich des Sekundarschulzweiges der KGS „Wilhelm von Humboldt“ bei **4** zügig / 112 Schülerinnen und Schüler verbleiben sollte.

Dies ergibt sich auch daraus, dass die Anzahl der Plätze rechnerisch mit 112 (= 4 x 28) angegeben ist. Eine Änderung in Gestalt einer einmaligen 4-Zügigkeit war nur für den Gymnasialzweig der KGS „Wilhelm von Humboldt“ beabsichtigt. Der § 1 der 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung war daher im letzten Satz wie folgt zu korrigieren:

„Für das Schuljahr 2020/21 gilt für die KGS „Wilhelm von Humboldt“ abweichend von § 3 die Kapazitätsgrenze im Sekundarschulzweig: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler im Gymnasialzweig: 4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler.“